

principalibus officiis) des Truchsesses, Mundschenken, Marschalls und Kämmerers²⁹⁴. Die geistlichen Fürstenhöfe waren demnach um 1220 in der Regel mit vier Hofämtern ausgerüstet, die als erbliche Lehen an ihre adeligen Träger vergeben wurden. In einem Rechtsspruch, der 1223 dem Bischof von Hildesheim hinsichtlich der Weitergabe von Hofämtern erteilt wurde, stellt das königliche Hofgericht erneut eine Vierzahl der Hofämter heraus: die Träger der vier Hofämter dürfen ohne Zustimmung des Fürsten keine Unterbeamten (*subofficiati*) einsetzen²⁹⁵. Auf eine Anfrage des neugewählten Abtes von Corvey bekräftigt im gleichen Jahr das Hofgericht den Rechtsgrundsatz, daß alle Corveyer Ämter mit Ausnahme der vier erblichen Hofämter mit dem Tod des Abtes ledig sind und neu besetzt werden können²⁹⁶. Die Erbllichkeit der vier Hofämter wird 1240 und 1242 in zwei weiteren Rechtssprüchen für den Abt von Hersfeld bzw. den Bischof von Minden unterstrichen²⁹⁷. 1250 wird auf Anfrage des Bischofs von Passau von den am Königshof anwesenden Reichsfürsten nochmals der erbliche Charakter der vier fürstlichen Hofämter herausgestellt²⁹⁸. Die Vierzahl der Hofämter war somit in der Mitte des 13. Jahrhunderts an norddeutschen und süddeutschen geistlichen Fürstenhöfen zur rechtlichen Norm geworden. Das gleiche gilt damals zweifellos auch für die Hofämter weltlicher Reichsfürsten, da sie an diesen Rechtssprüchen wesentlich beteiligt waren. Die Tendenz zur Vererbung fürstlicher Hofämter hatte sich zudem bereits 1213 in einem Vertrag zwischen dem Bischof von Regensburg und dem bayerischen Herzog angedeutet²⁹⁹.

7. Ergebnisse

Aus den Untersuchungen zur Entwicklung der Hofämter an hochmittelalterlichen Fürstenhöfen hat sich insgesamt ergeben, daß das 12. Jahrhundert

²⁹⁴) MGH Const. 2 Nr. 68. Die Übersetzung des Ausdrucks *principalia officia* mit „fürstlichen Ämtern“ und nicht als „Haupthofämter“ ist dadurch gerechtfertigt, daß der Schwabenspiegel in Bezug auf die *officia principalia* eindeutig von Fürstenämtern (*fürsten ampten*) spricht (s. Anm. 293). Nach Auffassung der Rechtsbücher des 13. Jh. war es ein anerkanntes Vorrecht der weltlichen und geistlichen Fürsten, vier Hofämter an ihren Höfen einzurichten. Vgl. F i c k e r, Reichsfürstenstand II, 1 (wie Anm. 23) S. 253.

²⁹⁵) MGH Const. 2 Nr. 95; ähnlich auch MGH Const. 2 Nr. 96.

²⁹⁶) MGH Const. 2 Nr. 282 (*exceptis quatuor officiis principalibus*).

²⁹⁷) MGH Const. 2 Nr. 332 u. 339.

²⁹⁸) MGH Const. 2 Nr. 358. Reichsspruch König Wilhelms mit Zustimmung der anwesenden Reichsfürsten und Magnaten (*per sententiam principum et magnatum imperii*).

²⁹⁹) Vgl. Anm. 215.